



Kinder- und Jugendtreff am Wettersteinplatz



KREISJUGENDRING
MÜNCHEN-STADT

RAUMÜBERLASSUNGSVERTRAG

zwischen dem Kinder- und Jugendtreff am Wettersteinplatz – FEZI und

Herr/Frau: _____

Adresse: _____

Tel: _____

Nachfolgend „Nutzer“ genannt

Das FEZI stellt dem Nutzer Räumlichkeiten und Mobiliar zu nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung:

(1) Der Nutzer ist dazu berechtigt folgende Räume:

Disco mit Teeküche im Obergeschoss mit WC und Toilettenanlage im Keller

ausschließlich am *Samstag*, den _____ von 07:00 Uhr bis 02:00 Uhr zu nutzen.

Weiterhin hat der Nutzer die Möglichkeit am Sonntag, den _____ von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr zum Zwecke der Reinigung die Räume aufzusuchen.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Nutzung nur zu folgenden Zwecken gestattet ist:

_____ Biergarnituren werden geliehen Ja

Nein

Es werden ca. _____ BesucherInnen erwartet. Davon:

Erwachsene: _____ m/ _____ w Teenys: _____ m/ _____ w

Jugendliche: _____ m/ _____ w Kinder: _____ m/ _____ w

(3) Die vereinbarten Zeiten sind wegen der Alarmanlage unbedingt einzuhalten!!

Evtl. entstehende Kosten durch Auslösen eines Alarms (Wachdienst, Polizei, Feuerwehr) sind von Nutzer zu zahlen.

(4) Der Nutzer ist allein berechtigt, den Raum nur an diesem Datum und innerhalb der vereinbarten Aktionszeit zu nutzen. Er verpflichtet sich, den/die erhaltenen Schlüssel an niemanden weiterzugeben, und während der gesamten Nutzungszeit persönlich anwesend zu sein.

(5) Wechsel der Hauptvertragspartner/Nutzer können nur nach vorheriger Absprache mit dem FEZI erfolgen.

(6) Es wird ein Unkostenbeitrag für die Raumüberlassung in Höhe von 200,- EUR erhoben.

Der Unkostenbeitrag ist bei Vertragsabschluss zu zahlen. Der Vertrag ist erst nach Eingang der Zahlung verbindlich.

Die Kautions beträgt 500,- EUR und ist in bar (bei Vertragsabschluss bzw. Schlüsselübergabe) zu hinterlegen. Die Rückerstattung der Kautions erfolgt frühestens 3 Werktage nach dem Nutzungstag.

(7) Der übermäßige Konsum von Alkohol ist zu unterlassen. So genannte „Flatrate-Partys“ sind nicht zulässig.

(8) Das gesamte Gelände des FEZI (incl. Haus) ist rauchfrei.

- (9) Die Bestimmungen des Jugendschutzes müssen eingehalten werden.
- (10) Die gesamten Räumlichkeiten und das Mobiliar sind pfleglich zu behandeln. Die Räume sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Der Boden ist besenrein zu hinterlassen. Benutzte Gegenstände aus der Küche müssen vor Verlassen des Hauses gereinigt werden und werden dort eingeräumt, wo sie waren. Die Geschirrhandtücher sind ausschließlich für Geschirr zu verwenden! Gegebenenfalls sind auch das Außengelände sowie der Umgriff um das Gelände des FEZIs zu säubern. Der Müll ist vom Nutzer selbst zu entsorgen. Das FEZI behält sich vor, gegebenenfalls eine Reinigungspauschale von mindestens 50,- € zu erheben.
- (11) Für im Zusammenhang mit der Nutzung auftretende Schäden haftet der Nutzer persönlich. Der Nutzer muss im Besitz einer Haftpflichtversicherung sein. Der Nutzer bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Die festgesetzte Kautionsleistung dient als Sicherungsleistung für evtl. auftretende Schäden. Sollte die Kautionsleistung nicht ausreichen, ist der Nutzer zu vollem Ersatz verpflichtet.
- (12) Werden bei Beginn der Nutzungszeit bereits Schäden oder Verschmutzungen festgestellt, so sind diese vom Nutzer zu dokumentieren (z.B. Foto).
- (13) Der Nutzer stellt sicher, dass Beeinträchtigungen der Nachbarschaft, insbesondere durch Lärm und Verschmutzung der Umgebung, unterbleiben. Der Nutzer hat jegliches Verhalten zu unterlassen, das geeignet ist, das Ansehen des FEZIs oder des Kreisjugendring München-Stadt zu schädigen. Bei Verstoß ist der Nutzer zu vollem Schadensersatz verpflichtet. Bei anfallenden Beschwerden aus der Nachbarschaft behält sich das FEZI vor, mindestens 100,- EUR der Kautionsleistung einzubehalten.
- (14) Der Nutzer wird bei der Schlüsselübergabe in die Bedienung der Musikanlage eingewiesen. Insbesondere nimmt er zur Kenntnis, dass:
- Kein Öffnen von Fenstern oder Türen im Discoraum möglich ist.
 - die Notausgänge nur im äußersten Notfall geöffnet werden dürfen. Sonst behält das FEZI die gesamte Kautionsleistung ein.
 - die gesetzliche Nachtruhe ab 22:00 Uhr dringend einzuhalten ist. (Außerhalb des Gebäudes darf keine Musik mehr zu hören sein!).
- (15) Außerhalb der regulären Öffnungszeiten des FEZIs erfolgt das Betreten unseres Geländes und der Einrichtung auf eigene Gefahr. Vom Nutzer ist sicherzustellen, dass alle BesucherInnen/ TeilnehmerInnen der Veranstaltung hierüber informiert werden.
- (16) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Räumlichkeiten in einem Zustand befinden, der eine gefahrlose Nutzung durch ihn und berechnigte Dritte, während der vereinbarten Zeit gewährleistet. Die Verkehrssicherungs- und ggf. Aufsichtspflicht obliegt einzig dem Nutzer. Eine Haftung des FEZIs für Sach- und Personenschäden ist ausgeschlossen.
- (17) Es darf ausschließlich schwer entflammables Dekomaterial verwendet werden.
- (18) Evtl. anfallende Gebühren für Nutzungs- und Aufführungsrechte (z.B. GEMA) sind vom Nutzer zu zahlen.
- (19) Der Nutzer verpflichtet sich zur Müllvermeidung, insbesondere durch:
- Verwendung von Pfandflaschen, kein Tetrapack (außer Milch)
 - Keine Verwendung von Einweggeschirr
- (20) Vor dem Verlassen des Hauses müssen folgende Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden:
- Überprüfen und Verschließen von Fenstern und Türen
 - Zurückdrehen der Heizungen

- Ausschalten der elektrischen Geräte
 - Freihalten der Heizkörper (nichts davor stellen oder drauf legen)
 - Aktivierung der Alarmanlage
- (21) Schlüsselübergabe/Einweisung
- Die Schlüsselübergabe/Einweisung findet grundsätzlich am Freitag vor der Nutzung um 17: 00 Uhr statt
 - Die Schlüsselrückgabe findet grundsätzlich am auf die Nutzung folgenden Mittwoch um 17:00 Uhr statt
 - Abweichung von den o.g. Zeiten bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung
 - Ist die Schlüsselübergabe (und somit die Nutzung) aufgrund eines nicht eingehaltenen Termins durch den Nutzer nicht möglich, so hat der Nutzer keinen Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühr
 - Zur Schlüsselübergabe ist vom Nutzer ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Von diesem erstellt das FEZI eine Kopie.

(22) Dieser Vertrag kann vom FEZI zu jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Hierzu zählt auch ein anfallender Eigenbedarf. Werden dem FEZI Vertragsverstöße durch den Nutzer bekannt, insbesondere gegen den festgelegten Nutzungszweck, kann der Vertrag durch einen Mitarbeiter des FEZI sowie durch Beauftragte jederzeit mit sofortiger Wirkung (auch während einer laufenden Veranstaltung) aufgelöst werden. Eine Vertragskündigung oder -auflösung führt nicht zu einem Anspruch auf Entschädigung durch das FEZI.

Gravierende Vertragsverstöße, insbesondere gegen die Punkte 7-10 sowie den in Punkt 2 vereinbarten Nutzungszweck, führen zum vollständigen Verlust der Kaution.

Eine Kündigung des Vertrags durch den Nutzer ist zu folgenden Bedingungen möglich:

- Die Kündigung des Vertrages muss schriftlich erfolgen
 - Bei einer Kündigung bis 15 Tage vor der Raumüberlassung (Freitag zwei Wochen zuvor) fällt eine Stornogebühr in Höhe von 50 % der Nutzungsgebühr an
 - Bei einer Kündigung unter 14 Tage vor der Raumüberlassung fällt eine Stornogebühr in Höhe von 75 % der Nutzungsgebühr an
- (23) Der Nutzer verpflichtet sich die Auflagen gemäß der Brandschutzverordnung einzuhalten:
- Für den "normalen" Discobetrieb (ohne Bestuhlung, ohne Bühne und ohne andere "sperrige" Gegenstände aber natürlich mit der DJ-Kanzel) im verdunkelten Saal dürfen sich max. gleichzeitig 150 Personen aufhalten.
 - Bei Vorführungen (Kino, Schauspiel, etc.) mit Bühne und ggf. Bestuhlung dürfen sich im abgedunkelten Saal maximal 100 Personen gleichzeitig aufhalten.
 - In beiden Fällen können sich zusätzlich bis zu weitere 49 Personen im oberen Stockwerk auf die anderen Räume (Flur, Teeküche, WCs) verteilen, so dass gleichzeitig maximal 199 Personen im oberen Stockwerk / gesamten Haus sich befinden dürfen.
 - Des Weiteren sind die gekennzeichneten Fluchtwege und Feuerlöscheinrichtungen jederzeit frei und zugänglich zu halten.

Bei Verlust von Schlüsseln ist das FEZI umgehend zu informiert. Dadurch entstehende Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

Zusatz zur Raumüberlassungsvereinbarung:

Die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ermöglicht private Feiern in Landkreisen und kreisfreien Städten, die eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschreiten mit bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel.

Geimpfte und Genesene Personen zählen dabei nicht dazu. (Das gilt für vollständig gegen Corona geimpfte Personen ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung und auch für Genesene mit einem positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt)

Dies gilt für private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen.

Der KJR empfiehlt für die Nutzung FEZI eine Berechnungsgrundlage von 3 m² Raumbedarf pro Person, d.h. eine maximale Nutzung durch 27 Personen.

Es wird außerdem empfohlen, die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln soweit wie möglich einzuhalten.

Der Veranstaltende trägt die Verantwortung, die geltenden Regelungen durch die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und weitergehende oder ergänzende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden zu den Bestimmungen dieser Verordnung umzusetzen. Bei der Nicht-Einhaltung dieser haftet ausschließlich der Veranstaltende.

Die Nutzer*innen sind deswegen verpflichtet, sich im Vorfeld über die aktuell geltenden Regelungen zu informieren.

Die Einhaltung liegt in alleiniger Verantwortung der Raumnutzer*innen.

Datum	Nutzer	FEZI
-------	--------	------